

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Kluckert (FDP)**

vom 10. September 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. September 2018)

zum Thema:

Regressforderungen gegenüber Berliner Krankenhäusern

und **Antwort** vom 26. September 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Sep. 2018)

Herrn Abgeordneten Florian Kluckert (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/16466

vom 10. September 2018

über Regressforderungen gegenüber Berliner Krankenhäusern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch waren die Regressansprüche von Patientinnen und Patienten oder deren Angehörigen in den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 auf Grund von Behandlungsfehlern und/oder hygienischer Defizite in Berliner Krankenhäusern? Bitte aufgeteilt nach Jahr, Bezirk und jeweiligem Krankenhaus.
2. Was waren die Hauptursachen für die zu zahlenden Regressforderungen? Bitte aufgeteilt nach o.g. Jahren, Bezirk und dem jeweiligen Krankenhaus.
3. Wie viele Regressforderungen von Patientinnen und Patienten in den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 wurden durch Gerichte entschieden, wie viele außergerichtlich? Bitte aufgeteilt nach Bezirk und jeweiligem Krankenhaus.
4. Wie viele Fälle wurden zugunsten der Patientinnen und Patienten (bzw. Angehörigen) entschieden und wie hoch waren die jeweils zugesprochenen Regressforderungen im Durchschnitt? Bitte aufgeteilt nach Bezirk und jeweiligem Krankenhaus.

Zu 1. bis 4.:

Die Fragen zielen auf mögliche Regressforderungen von Patientinnen und Patienten gegenüber Berliner Krankenhäusern ab. Es geht damit um individualrechtliche Mängel aus dem Krankenhausbehandlungsvertrag zwischen Patient und Krankenhaus, also in erster Linie um Fragen der Arzt- oder Pflegehaftung im Einzelfall im Rahmen eines Organisationsverschuldens des Krankenhauses.

Gemäß § 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) sind die Krankenhäuser in der internen Organisation wirtschaftlich unabhängig und selbständig. Eine Schlechtleistung im Rahmen eines individuellen Behandlungsvertrags ist damit der Prüfung durch das Land entzogen. Hier hat der Patient die Möglichkeit, zivilrechtlich gegen die Klinik vorzugehen, in Extremfällen auch im Rahmen eines Strafverfahrens, an dessen Anschluss sich dann aber ein zivilrechtliches Verfahren auf Schadensersatz anschließen wird.

Der Prüfungsrahmen des Landes ist wegen der selbständigen Organisationshoheit der Kliniken auf die Genehmigung aller vom Krankenhaus mit der gesetzlichen Krankenversicherung für ein Budgetjahr zu vereinbarenden Leistungen beschränkt. Von Mängeln bei der (Einzel-)Leistungserbringung kann der Senat maximal über Patientenbeschwerden von Betroffenen Kenntnis erlangen, da auch die Tatsache, dass eine Behandlung durchgeführt wurde, unter die ärztliche Schweigepflicht fällt. Eine Auflistung von Regressansprüchen bzw. Regressforderungen ist damit nicht möglich.

5. Wie hoch sind die für mögliche Regressforderungen von Patientinnen und Patienten eingestellten finanziellen Mittel der jeweiligen Krankenhäuser oder werden diese lediglich durch Versicherungen gedeckt? Bitte aufgeteilt nach Bezirk und jeweiligem Krankenhaus.
6. Hat jedes Krankenhaus in Berlin eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen, die bei Eintritt einer Regressforderung einer Patientin oder eines Patienten greift? Wenn ja, wie hoch ist die Versicherungssumme? Bitte aufgeteilt nach Bezirk und jeweiligem Krankenhaus.
7. Woher kommen die finanziellen Mittel bei Krankenhäusern ohne Rechtsschutzversicherung, um mögliche Regressforderungen von Patientinnen und Patienten (oder Angehörigen) bedienen zu können?
8. Wie viele Regressforderungen aus den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 sind derzeit noch nicht abschließend gerichtlich oder außergerichtlich geklärt? Bitte aufgeteilt nach Bezirk und jeweiligem Krankenhaus.
9. Gibt es Fälle, in denen ein Krankenhaus keine einmalige Regressforderung zahlen musste, sondern eine Leibrente? Wenn ja, in wie vielen Fällen und in welcher Höhe? Bitte aufgeteilt nach Bezirk und jeweiligem Krankenhaus.

Zu 5. bis 9.:

In Bezug auf die Unabhängigkeit der Leistungserbringung und die wirtschaftliche Selbständigkeit wird auf die Ausführungen zu den Fragen 1 bis 4 verwiesen. Dies gilt auch für die Vorsorge von für mögliche Regressforderungen einzustellende Finanzmittel. Grundsätzlich gibt es keine gesetzliche Verpflichtung der Krankenhäuser, Haftpflichtversicherungen abzuschließen. Durch die Neuregelung des Schadensersatzrechts und die damit einhergehenden höheren Schadenssummen, verbunden mit dem Umstand, dass die Lebenserwartung von Patienten bei Kunstfehlern sich durch den medizinischen Fortschritt stetig vergrößert, haben aber die meisten Kliniken mittlerweile Betriebshaftpflichtversicherungen abgeschlossen.

Die Höhe der jeweiligen Deckung kann jedes Krankenhaus für sich individuell bestimmen. Entsprechende Zahlen werden nicht erhoben und liegen dem Senat deshalb nicht vor.

Berlin, den 26. September 2018

In Vertretung
Boris Velter
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung